

---

# BestMasters

Mit „BestMasters“ zeichnet Springer die besten Masterarbeiten aus, die an renommierten Hochschulen in Deutschland, Österreich und der Schweiz entstanden sind. Die mit Höchstnote ausgezeichneten Arbeiten wurden durch Gutachter zur Veröffentlichung empfohlen und behandeln aktuelle Themen aus unterschiedlichen Fachgebieten der Naturwissenschaften, Psychologie, Technik und Wirtschaftswissenschaften.

Die Reihe wendet sich an Praktiker und Wissenschaftler gleichermaßen und soll insbesondere auch Nachwuchswissenschaftlern Orientierung geben.

---

Johannes Zausig

# Gewinnaufteilung im internationalen Einheitsunternehmen

Die Finanzierungsbetriebsstätte  
als Gestaltungsinstrument

Johannes Zausig  
Nürnberg, Deutschland

BestMasters

ISBN 978-3-658-12078-8

ISBN 978-3-658-12079-5 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-658-12079-5

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2015

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Fachmedien Wiesbaden ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media ([www.springer.com](http://www.springer.com))

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>V</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>IX</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>XI</b>
<b>Symbolverzeichnis</b> .....	<b>XV</b>
<b>Executive Summary</b> .....	<b>XVII</b>
<b>1. Hinführung zum Thema</b> .....	<b>1</b>
1.1. Die Umsetzung des Authorized OECD Approach in nationales Recht .....	1
1.2. Zielsetzung, Aufbau und Annahmen der Arbeit.....	4
<b>2. Zielgestaltung und Voraussetzungen</b> .....	<b>7</b>
2.1. Definition einer Finanzierungsbetriebsstätte .....	7
2.2. Zielgestaltung .....	7
2.3. Gestaltungsvoraussetzungen .....	9
2.3.1. Niedriges Steuerniveau im DBA-Staat der Finanzierungsbetriebsstätte .....	9
2.3.2. Anerkennung als Betriebsstätte.....	11
2.3.2.1. Existenz eines Unternehmens.....	12
2.3.2.2. Feste Geschäftseinrichtung .....	14
2.3.2.3. Ausübung einer Geschäftstätigkeit.....	15

---

<b>3. Grundlegende Zuordnungskriterien.....</b>	<b>17</b>
3.1. Zuordnung von Personalfunktionen und Aktiva .....	17
3.2. Zuordnung von Passiva .....	18
3.2.1. Zuordnung von Dotationskapital.....	18
3.2.2. Zuordnung der übrigen Passiva.....	20
3.3. Zuordnung der Finanzierungsaufwendungen .....	21
<b>4. Die Finanzierungsbetriebsstätte als Verwaltungsstätte von     Finanzanlagen .....</b>	<b>23</b>
4.1. Vorüberlegungen.....	23
4.2. Zuordnung von Finanzanlagen .....	24
4.2.1. Eindeutig zuordenbare Finanzanlagen .....	24
4.2.2. Neutrale Finanzanlagen.....	26
4.2.2.1. Abkehr von der Zentralfunktion des Stammhauses.....	26
4.2.2.2. Finanzierungsbetriebsstätte als bloßer Erwerber.....	28
4.2.2.3. Ausweitung des Tätigkeitsfeldes der Finanzierungsbetriebsstätte auf Erwerb, Verwaltung, Risikosteuerung und Veräußerung .....	29
4.3. Steuerliche Auswirkungen bei Schaltung einer Finanzierungsbetriebsstätte .....	31
4.3.1. Keine Zuordenbarkeit der Finanzanlagen zur Finanzierungsbetriebsstätte .....	31
4.3.1.1. Anerkennung eines fiktiven Dienstleistungsverhältnisses .....	31
4.3.1.2. Dienstleistung als grundsätzlich aktive Tätigkeit.....	32
4.3.1.3. Quantifizierung der steuerlichen Effekte .....	34

---

4.3.2. Zuordenbarkeit der Finanzanlagen zur Finanzierungsbetriebsstätte .....	36
4.3.2.1. Ausgangssituation .....	36
4.3.2.2. Einschlägige Verteilungsnorm für Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne .....	38
4.3.2.2.1. Zinsen und Dividenden .....	38
4.3.2.2.2. Veräußerungsgewinne .....	40
4.3.2.3. Möglicher Übergang von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode aufgrund eines Aktivitätsvorbehalts .....	42
4.3.2.4. Steuerbelastung auf Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne nach Zuordnungs- änderung .....	43
4.3.2.5. Auflösung stiller Reserven infolge einer Zuordnung neutraler Finanzanlagen zur Finanzierungsbetriebsstätte .....	44
4.3.2.6. Keine weitreichenderen Rechtsfolgen durch Funktionsverlagerung .....	47
4.3.2.7. Quantifizierung der steuerlichen Effekte .....	48
<b>5. Finanzierungsbetriebsstätte als Financier des Einheitsunternehmens .....</b>	<b>55</b>
5.1. Vorüberlegungen .....	55
5.2. Finanzierungsfunktion als reine Durchleitstelle .....	56
5.2.1. Anerkennung eines fiktiven Dienstleistungsverhältnisses .....	56
5.2.2. Quantifizierung der steuerlichen Effekte .....	57

---

5.3.	Voll eigenverantwortliche Finanzierungsfunktion .....	57
5.3.1.	Anerkennung eines fiktiven Darlehensverhältnisses.....	57
5.3.1.1.	Finanzierungsfunktion und wirtschaftliches Eigentum an finanziellen Mitteln.....	58
5.3.1.2.	Vergütung des fiktiven Darlehensverhältnisses .....	61
5.3.2.	Steuerliche Auswirkungen eines fiktiven Darlehensverhältnisses.....	62
5.3.2.1.	Einschlägige Verteilungsnorm für fiktive Zinserträge .....	62
5.3.2.2.	Möglicher Übergang von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode aufgrund eines Aktivitätsvorbehalts .....	63
5.3.2.3.	Beschränkung des abziehbaren fiktiven Zinsaufwands im Stammhausstaat .....	64
5.3.2.4.	Gewerbesteuerliche Hinzurechnung des fiktiven Zinsaufwands .....	66
5.3.3.	Keine weitreichenderen Rechtsfolgen durch Funktionsverlagerung.....	66
5.3.4.	Quantifizierung der steuerlichen Effekte .....	67
<b>6.</b>	<b>Potentielle Eignung einer Finanzierungsbetriebsstätte als Gestaltungsobjekt.....</b>	<b>71</b>
<b>7.</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>75</b>
<b>8.</b>	<b>Verzeichnis der Rechtsquellen und der sonstigen Quellen .....</b>	<b>85</b>



## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Gesamtsteuerbelastung auf Gewinne der Finanzierungsbetriebsstätte.....	10
Tabelle 2:	Steuerbelastung auf Erträge aus Finanzanlagen bei Zuord- nung der Finanzanlagen zum deutschen Stammhaus.....	37
Tabelle 3:	Steuerbelastung auf Erträge aus Finanzanlagen bei Zuord- nung der Finanzanlagen zur Finanzierungsbetriebsstätte .....	44
Tabelle 4:	Auswirkungen einer Zuordnungsänderung auf die Steuerbelastung auf Erträge aus Finanzanlagen und Anforderungen an den maximal zulässigen Steuersatz im Staat der Finanzierungsbetriebsstätte .....	49
Tabelle 5:	Verrechnung eines zusätzlichen Entgelts für das Tragen von Marktzins- oder Fremdwährungsrisiken bei fiktiven Darlehensverhältnissen und Auswirkung auf die steuerliche Bemessungsgrundlage .....	68

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	=	andere Auffassung
Abs.	=	Absatz
AO	=	Abgabenordnung
AOA	=	Authorized OECD Approach
Art.	=	Artikel
AStG	=	Außensteuergesetz
Aufl.	=	Auflage
BB	=	Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	=	Bundesfinanzhof
BFH/NV	=	Sammlung nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH
BFHE	=	Sammlung der Entscheidungen des BFH
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
BMF	=	Bundesministerium der Finanzen
BsGaV	=	Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung
BStBl	=	Bundessteuerblatt
CUP	=	comparable uncontrolled price method
d.h.	=	das heißt
DB	=	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBA	=	Doppelbesteuerungsabkommen
DStR	=	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
ESt	=	Einkommensteuer

---

EStG	=	Einkommensteuergesetz
EuGH	=	Europäischer Gerichtshof
FinBS	=	Finanzierungsbetriebsstätte
FK	=	Fremdkapital
FR	=	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
FVerlV	=	Funktionsverlagerungsverordnung
GewSt	=	Gewerbsteuer
GewStG	=	Gewerbsteuergesetz
h.M.	=	herrschende Meinung
HGB	=	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	=	Herausgeber/-in
i.d.F.	=	in der Fassung
i.d.R.	=	in der Regel
i.S.d.	=	im Sinne des
i.V.m.	=	in Verbindung mit
IDW	=	Institut der Wirtschaftsprüfer
ISR	=	Internationale Steuer-Rundschau (Zeitschrift)
IStR	=	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)
IWB	=	Internationale Wirtschaftsbriefe (Zeitschrift)
JStG	=	Jahressteuergesetz
KSt	=	Körperschaftsteuer
KStG	=	Körperschaftsteuergesetz
KWG	=	Kreditwesengesetz

---

lit.	=	Buchstabe
max.	=	Maximum
Nr.	=	Nummer
NWB	=	Neue Wirtschaftsbriefe (Zeitschrift)
OECD	=	Organization for Economic Cooperation and Development
OECD-MA	=	OECD-Musterabkommen
PwC	=	PricewaterhouseCoopers
RIW	=	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rz.	=	Randziffer
S.	=	Seite
sog.	=	sogenannt
SolZ	=	Solidaritätszuschlag
SteuK	=	Steuerrecht kurzgefasst (Zeitschrift)
StuB	=	Steuern und Bilanzen (Zeitschrift)
StuW	=	Steuern und Wirtschaft (Zeitschrift)
u.	=	und
u.a.	=	unter anderem
UntStFG	=	Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz
vgl.	=	vergleiche
z.B.	=	zum Beispiel
zzgl.	=	zuzüglich

## Symbolverzeichnis

$\alpha_{\emptyset}$	=	Durchschnittliche prozentuale Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen im übrigen Einheitsunternehmen
$\alpha_{\text{FinBS}}$	=	Prozentuale Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen in der Finanzierungsbetriebsstätte
$\beta_{\text{ZA}}$	=	Prozentuale Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen im Rahmen der Zinsschranke im Ausgangsfall
$\beta_{\text{ZG}}$	=	Prozentuale Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen im Rahmen der Zinsschranke im Gestaltungsfall
$\lambda$	=	Prozentualer Gewinnaufschlag bei Bestimmung eines Verrechnungspreises anhand der Cost-Plus-Methode
$\emptyset$	=	Durchschnitt

## Executive Summary

Seit dem Veranlagungszeitraum 2013 folgen auch die nationalen Vorschriften zur Gewinnaufteilung im internationalen Einheitsunternehmen dem von der OECD favorisierten *Functionally Separate Entity Approach*. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird untersucht, ob sich aufgrund der nunmehr grundsätzlich uneingeschränkten Fiktion der Betriebsstätte als selbständiges und wirtschaftlich unabhängiges Unternehmen Raum für steuerplanerische Gestaltungen ergibt. Als Gestaltungsobjekt wird eine Finanzierungsbetriebsstätte betrachtet, welche für die Verwaltung von Finanzanlagen oder die Finanzierung des kapitalistischen Einheitsunternehmens verantwortlich sein soll.

Da die Frage der Gewinnaufteilung an die Existenz einer Betriebsstätte geknüpft ist, muss zunächst geprüft werden, ob die Tätigkeiten „Verwaltung von Finanzanlagen“ bzw. „Finanzierung des Einheitsunternehmens“ überhaupt zur Begründung einer solchen führen. Dies ist insbesondere bei erstgenannter Tätigkeit nur dann der Fall, wenn der Rahmen der privaten Vermögensverwaltung überschritten wird.

Anschließend wird analysiert, ob die Schaltung einer Finanzierungsbetriebsstätte aus steuerlicher Sicht vorteilhaft ist. Obige Tätigkeitsfelder werden dabei jeweils separat betrachtet. Die Vorteilhaftigkeit wird anhand einer Gegenüberstellung der Ausgangssituation mit dem Gestaltungsfall festgestellt: Zunächst wird untersucht, welche Steuerbelastung das Unternehmen ohne Schaltung einer Finanzierungsbetriebsstätte zu tragen hätte. In einem zweiten Schritt wird die Gesamtsteuerbelastung bei Existenz einer Finanzierungsbetriebsstätte quantifiziert. Die Schaltung einer Finanzierungsbetriebsstätte ist immer dann zu empfehlen, wenn die Steuerbelastung des Gestaltungsfalls diejenige der Ausgangssituation unterschreitet.

Um die steuerlichen Auswirkungen der Schaltung einer Finanzierungsbetriebsstätte erforschen zu können, muss zunächst im Rahmen einer Funktions- und Risikoanalyse festgestellt werden, welche Vermögenswerte dieser zuzuordnen sind. Sind die Funktionen der Finanzierungsbetriebsstätte lediglich schwach, so können ihr weder Finanzanlagen noch finanzielle Mittel, welche die Grundlage der

Finanzierungsfunktion darstellen, zugeordnet werden. Die von der Finanzierungsbetriebsstätte ausgeübten Tätigkeiten führen in diesem Fall zur steuerlichen Anerkennung interner Dienstleistungsbeziehungen. Diese sind fremdvergleichskonform zu vergüten. Sofern die Funktionen der Finanzierungsbetriebsstätte hingegen an Bedeutung gewinnen, kann sich darüber wirtschaftliches Eigentum an Finanzanlagen und finanziellen Mitteln begründen lassen.

Gilt die Finanzierungsbetriebsstätte als wirtschaftlicher Eigentümer von Finanzanlagen, so sind ihr diese und die daraus erwirtschafteten Erträge zuzuordnen. Die steuerliche Vorteilhaftigkeit einer derartigen Zuordnung steht in einem Spannungsfeld mehrerer Effekte: Ein Steuersatzeffekt kann sich dadurch ergeben, dass zukünftige Erträge aus Finanzanlagen nach Zuordnungsänderung einer anderen Steuerbelastung unterliegen als im Ausgangsfall. Außerdem tritt ein stets negativer Zeiteffekt auf, da eine Zuordnungsänderung als Veräußerung fingiert wird, was eine Auflösung bisher gebildeter stiller Reserven zur Folge hat. Als letzter wesentlicher Einflussfaktor ist der Finanzierungseffekt zu nennen. Dieser resultiert daraus, dass die der Finanzierungsbetriebsstätte zugeordneten Finanzanlagen bilanziell refinanziert werden müssen. Dies zieht eine geänderte Aufteilung von grundsätzlich abzugsfähigen Fremdkapitalaufwendungen nach sich.

Ist die Finanzierungsbetriebsstätte wirtschaftlicher Eigentümer von finanziellen Mitteln, welche Grundlage der Finanzierungsfunktion darstellen, kann es ausnahmsweise auch zur Anerkennung fiktiver Darlehensbeziehungen kommen. Der Finanzierungsbetriebsstätte steht dann eine angemessene Vergütung für die erbrachte *Treasury*-Funktion zu. Die steuerliche Vorteilhaftigkeit einer derartigen Funktion ist von zwei gegenläufigen Effekten abhängig: Zum einen wird die Vergütung der *Treasury*-Funktion auf Ebene der Finanzierungsbetriebsstätte der Besteuerung unterworfen. Zum anderen kann die Vergütung aber auf Ebene der Finanzierungsfunktion nutzenden Unternehmensteils grundsätzlich als Betriebsausgabe abgezogen werden. Hierbei gilt es, die gewerbesteuerliche Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 1 lit. a GewStG und die potentielle Abzugsbeschränkung durch die Zinsschranke (§ 8a KStG i.V.m. § 4h EStG) zu berücksichtigen.

Im Ergebnis lassen sich für die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Schaltung einer Finanzierungsbetriebsstätte keine pauschalen Schlüsse ziehen. Vielmehr sind die unternehmensspezifischen Umstände in die Vorteilhaftigkeitsanalyse einzubeziehen und sämtliche mit der Finanzierungsbetriebsstätte verbundenen Effekte gegeneinander aufzurechnen. Hierfür bietet es sich an, auf die im Rahmen der vorliegenden Arbeit entwickelten Formeln zurückzugreifen.